

web.ch TREUHAND SUISSE

#### COVID-19:

Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmissbräuchen

Christian Feller Dipl. Wirtschaftsprüfer Partner Audit Suisse AG Leiter SIFER



1

#### GOING CONCERN



web.ch TREUHAND SUISSE

- Fortführungsfähigkeit
  - Bilanzerstellung zu Fortführungs- bzw. zu Veräusserungs- / Liquidationswerten?
  - OR 958 a; Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.
  - Ist die Einstellung der T\u00e4tigkeit oder von Teilen davon in den n\u00e4chsten zw\u00f6lf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung f\u00fcr die betreffenden Unternehmensteile Ver\u00e4usserungswerte zugrunde zu legen.
  - Die Fortführungsfähigkeit hängt vor allem von der Liquidität ab. Die Liquiditätsplanung ist also eine Voraussetzung für eine Fortführungsprognose.

2

### EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG (1)



Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (positive oder negative Ereignisse):

- Auslöser am/vor Bilanzstichtag gegeben: Erfassung in der Jahresrechnung;
- Auslösende Ursache nach Bilanzstichtag: Offenlegung mit Schätzung der finanziellen Auswirkung erforderlich, sofern wesentlich als Ereignis nach dem Bilanzstichtag;
- Beispiele: Akquisitionen, Verkaufsabsichten einer Sparte, neuer Rechtsstreit etc.

3

### **EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG (2)**



Offenlegung / Sonstige Angaben

Das globale Auftreten und die rasche Ausbreitung des Coronavirus ab Januar 2020 sowie die damit verbundenen, vom Bundesrat und anderen Landesregierungen verordneten Massnahmen, haben einschneidende wirtschaftliche Auswirkungen. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der XY AG verfolgen die Ereignisse und leiten bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ein. Aktuell können die Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gesellschaft noch nicht abschliessend beurteilt und quantifiziert werden. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat gehen gemäss heutigem Kenntnisstand nicht von bedeutsamen Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Ertragslage der XY aus, wobei sich dies je nach Entwicklung der Pandemie ändern kann.

# KREDITVERWENDUNGS. PRÜFUNG (1)





Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle) <u>Bezugsmissbräuche:</u>	Mögliche Prüfungshandlungen
Falschangaben zu Umsatzerlös ( <u>Hinweis</u> : Gesamtbetrag des Covid-19-Kredits bis 10% des Umsatzerlöses)	<ul> <li>Einsicht in Jahresrechnung 2019</li> <li>Einsicht in COVID-19-Kreditvertrag sowie</li> <li>Korrespondenz mit Banken</li> </ul>
- Beantragung und Gewährung mehrerer Kredite	- Befragung, ob COVID-19-Kredite von mehreren Kreditinstituten gewährt wurden
- Liquiditätsengpass durch erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung (Hinweis: relevant ist der Zeitpunkt der Beantragung des Kredites)	<ul> <li>Befragung, ob die Umsatzeinbussen aufgrund der beschlossenen Massnahmen des Bundes zur COVID-19-Epidemie erheblich waren</li> <li>Einsicht in Belege bzw. Dokumente, welche diese Tatsache nachweisen (entscheidend ist der Zeitpunkt des Kreditantrags)</li> </ul>

### KREDITVERWENDUNGS-PRÜFUNG (2)





(Miss	iche Risiken sbrauchsfälle) gsmissbräuche:		Mögliche Prüfungshandlungen
	Kein Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren	-	Befragung, ob sich die Gesellschaft im Zeitpunkt des Kreditgesuchs in einem Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren befand Einsicht in öffentliche Register
	Gründungsdatum nach .3.2020	-	Einsicht in öffentliche Register
- U	Jmsatzerlös < CHF 500 Mio.	-	Einsicht in die Jahresrechnung 2019
L	Bezug anderer Liquiditätssicherungen in den Bereichen Sport oder Kultur	-	Befragung, ob andere Liquiditätssicherungen beantragt und erhalten wurden

### KREDITVERWENDUNGS-PRÜFUNG (3)





Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen
Verwendungsmissbräuche:	ogoo.r raidingonanalagon
- Investitionen ins Anlagevermögen, welche nicht Ersatzinvestitionen sind ( <u>Hinweis</u> : ab 19.12.2020 sind betriebsnotwendige Neuinvestitionen erlaubt – keine Meldepflicht gemäss Covid-19- SBüV bei Missbräuche bis 18.12.2020; allerdings Hinweispflicht im Revisionsbericht)	<ul> <li>Befragung über die geplante oder vorgenommene Mittelverwendung des COVID-19-Kredits</li> <li>Befragung über Neu-, Ersatz-, Erweiterungsinvestitionen sowie über Unterhalt</li> <li>Einsicht in Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug</li> </ul>
- Beschluss bzw. Ausschüttung von Dividenden	<ul> <li>Befragung über Dividendenbeschlüsse bzw         ausschüttungen in der Berichtsperiode</li> <li>Durchsicht von GV- und VR-Protokolle ob Dividenden         beschlossen bzw. ausbezahlt wurden</li> <li>Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug</li> </ul>

### KREDITVERWENDUNGS-PRÜFUNG (4)





Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen
Verwendungsmissbräuche:	
- Zurückerstattung von Kapitaleinlagen ( <u>Hinweis</u> : Rückkauf eigener Anteile gilt ebenfalls als Rückerstattung)	<ul> <li>Befragung über Rückerstattung von Kapitaleinlagen</li> <li>Befragung über Rückkauf eigener Aktien</li> <li>Einsicht in GV- und VR-Protokolle</li> <li>Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug</li> </ul>
Gewährung neuer Darlehen an Gesellschafter/Nahestehende bzw. Rückzahlung Darlehen von Gesellschaftern/Nahestehende (Hinweis I: zulässig ist die Erfüllung von Verpflichtungen einer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in CH, falls Verpflichtung bereits vor Covid-19-Kredit bestand; insbesondere ordentliche, vertragliche Amortisationen und Zinszahlungen)	<ul> <li>Befragung zu Darlehenskonti (aktiv und passiv) von Gesellschaftern bzw. Nahestehende in der Berichtsperiode</li> <li>Durchsicht aktive und passive Darlehenskonti betreffend allfälliger Kontobewegungen (Gesellschaftern bzw. Nahestehende)</li> <li>evtl. Befragung, ob es sich bei den Amortisationen und Zinszahlungen um vorbestehende und ordentliche Amortisationen und Zinszahlungen handelt</li> <li>evtl. Durchsicht von Verträgen bzw. Korrespondenz</li> </ul>

# **KREDITVERWENDUNGS- PRÜFUNG (5)**





Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen
Rückzahlung von Gruppendarlehen (Hinweis I: Insbesondere dürfen Cash-Pool-Vereinbarungen nicht dazu führen, dass Gesellschaft nicht eigenständig über Covid-19-Kredit verfügen kann) (Hinweis II: ordentliche Rückzahlungen von Cash-Pool- Einlagen sind zulässig, sofern Vertrag vor Covid-19-Kredit bestand (ordentliche Rückzahlungen und Zinszahlungen) (Hinweis III: zulässig sind auch marktgerechte zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, z.B. Zahlungen für Materiallieferungen von nahestehenden Person)	<ul> <li>Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools</li> <li>Durchsicht Kontoauszüge «Gruppendarlehen» betreffend allfälliger Kontobewegungen</li> <li>Durchsicht der Bankkonti bei Cash Pools</li> </ul>

### KREDITVERWENDUNGS-PRÜFUNG (6)





Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen
Verwendung Covid-19-Kredit zugunsten verbundenen Personen oder Gruppengesellschaften, welche den Sitz nicht in der Schweiz hat	<ul> <li>Verifizierung, ob Rückzahlungen gegenüber Gruppengesellschaften vorgenommen wurde (Aktiv- und Passivkonti)</li> <li>Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode</li> <li>Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools</li> <li>Einsicht in öffentliche Register zwecks Überprüfung des Sitzes der Gesellschaft</li> <li>Durchsicht der Bankkonti betreffend bei Cash Pools</li> <li>Verifizierung, ob Rückzahlungen vorgenommen wurden durch Einsicht in Fibu-Kontoauszug</li> </ul>

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERICHTERSTATTUNG (1)**



Dividendenausschüttung

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Statuten entsprechen entspricht. Der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sieht eine Dividende von CHF 100'000.00 vor. Da die X AG einen COVID-19-Kredit beantragt und erhalten hat, verstösst dieser Antrag gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbrügeschaftsverordnung.

11

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERICHTERSTATTUNG (2)**



web.ch treuhand suisse

Nichteinhalten der Höhe der Kreditlimite

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft mehr als 10 % des Umsatzerlöses 2019 beantragt und erhalten hat.

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERICHTERSTATTUNG (3)**



web.ch treuhand suisse

Gewährung von Aktionärsdarlehen

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach der Kreditbeantragung bzw. -gewährung ein Aktionärsdarlehen gewährt hat.

Darlehen

13

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERICHTERSTATTUNG (4)**



veb.ch treuhand suisse

Rückzahlung von Gruppendarlehen

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach der Kreditbeantragung bzw. -gewährung ein Gruppendarlehen zurückbezahlt hat.

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERICHTERSTATTUNG (5)**



Rückkauf von eigenen Aktien

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft einen COVID-19-Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, welcher gegen die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verstösst, da die Gesellschaft nach der Kreditbeantragung bzw. -gewährung durch den Rückkauf von eigenen Aktien (im Betrag von x) Kapitaleinlagen zurückerstattet hat.

15

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERICHTERSTATTUNG (6)**



veb.ch treuhand suisse

✓ Eine Schwestergesellschaft gewährte der X AG ein Darlehen im Betrag von CHF 1 Mio. Am 31. Januar 2020 wurde dieses vertragsgemäss zurückbezahlt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Gruppendarlehen am 31. Januar 2020 vertragskonform zurückbezahlt wurde und dieser Vorgang daher nicht unter die Anwendung der Vorschriften gemäss Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung (unzulässige Kreditrückzahlung von Gruppendarlehen) fällt.

#### **BERECHNUNG OR 725 (1)**

#### swiss quality peer review —

web.ch treuhand suisse

Aktiver	ì

	500
Cash COVID-19-Kredit	0 000
Diverse Aktiven	9'600

#### **Passiven**

Total Passiven	10'100
Bilanzverlust (inkl. Jahresverlust)	- 2'000
Freiwillige Gewinnreserve	200
Gesetzliche Gewinnreserve	400
Aktienkapital	1'000
COVID-19-Kredit	500
Diverses Fremdkapital	10'000

17

#### **BERECHNUNG OR 725 (2)**

Kapitalverlust OR 725 I (mit Covid); (100 vs. 700)

#### swiss quality peer review —

veb.ch treuhand suisse

#### <u>Aktiven</u>

Diverse Aktiven	9'600
Cash COVID-19-Kredit	500
Total Aktiven	10'100

#### <u>Passiven</u>

Diverses Fremdkapital	10'000
COVID-19-Kredit	500
Aktienkapital	1'000
Gesetzliche Gewinnreserve	400
Freiwillige Gewinnreserve	200
Bilanzverlust (inkl. Jahresverlust)	- 2'000
Total Passiven	10'100
Überschuldung OR 725 II «normal»	- 400

**- 600** 18

## Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (1)



#### • Art. 23 Aufgaben der Revisionsstelle

• 1 Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2-4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

19

## Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (2)



web.ch TREUHAND SUISSE

#### Art. 23 Aufgaben der Revisionsstelle

- <sup>2</sup> Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2-4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.
- <sup>3</sup> Die oder der Beauftragte berichtet der Bürgschaftsorganisation und der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über das Ergebnis der Überprüfung.

#### VOLLSTÄNDIGKEITS-ERKLÄRUNG (1)



veb.ch TREUHAND SUISSE

Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Kreditvergabe- und Verwendungsbeschränkungen des COVID-19 Kredits eingehalten. / Wir haben im Berichtsjahr keinen COVID-19-Kredit beantragt.



21